

Satzung
des Vereins
„Freunde und Förderer der Theodor Heuss Schule
Eppelheim e.V.“
Verabschiedet auf der Gründungsversammlung in
Eppelheim am 14.01.02

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Theodor Heuss Schule Eppelheim e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eppelheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Beziehungen zwischen der Schule, ihren Schülern, den Eltern, ihren ehemaligen Schülern, Freunden und Förderern der Schule, die Schüler in sozialer Hinsicht zu unterstützen, zur Verbesserung der Ausstattung der Schule beizutragen und sie in ihrer kulturellen Arbeit zu begleiten.

Beispiele: Der Verein organisiert Schulfeste, unterstützt die Schüler finanziell bei Schulausflügen, trägt zur Erweiterung der Schulbibliothek bei, hilft finanziell bei Anschaffungen von Arbeitsmitteln (z.B. Computer, Computerprogramme), unterstützt den Kauf von Musikinstrumenten, hilft mit bei der Anschaffung von Sport- und Spielgeräten für die Schule.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat. Ein ordentliches Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung Teilnahme-, Beratungs- und Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei einem Vorstand zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstand zum Jahresende, durch Tod, durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluß.

§4 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle dem allgemeinen Zweck des Vereins dienenden Maßnahmen. In der Mitgliederversammlung wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Vorstand, der aus drei Mitgliedern

ein/eine Vorsitzende/r

ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r

ein/eine Schatzmeister/in

besteht, auf die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, führen die beiden verbleibenden Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl.

(3) Dem Vorstand gehören der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister an. Weiterhin gehören dem Vorstand - ohne Stimmrecht - der Schulleiter (im Verhinderungsfall dessen Vertreter) der Theodor Heuss Schule Eppelheim und der Elternbeiratsvorsitzende (im Verhinderungsfall dessen Vertreter) der Theodor Heuss Schule Eppelheim an. Die Wählbarkeit des Schulleiters und des Elternbeiratsvorsitzenden besteht grundsätzlich.

4) Der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden sind gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 BGB.

Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder hat Einzelvertreterbefugnis.

(5) Der Schatzmeister des Fördervereins ist für die Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsberichtes zuständig. Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung auf Antrag zweier vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagenen und durch die Mitgliederversammlung bestätigten Kassenprüfer.

§5 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Sie können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Wortlaut einer beantragten Satzungsänderung muß spätestens in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Vom Vorstand sind beantragte Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.

§6 Geschäfts- Beitrags- und Wahlordnung

Der Förderverein gibt sich eine Geschäfts- Beitrags- und Wahlordnung, die Einzelheiten verschiedener Paragraphen regelt. Änderungen dieser können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§7 Auflösung

(1) Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wenn der Auflösungsantrag den Mitgliedern einen Monat vorher schriftlich bekannt gemacht wurde. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Bereich der Schulangelegenheiten der Theodor Heuss Schule Eppelheim zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.